

FB Abwasser
2906/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 11.12.2023

**Genehmigung eines Beschlusses aus der Sitzung des Verwaltungsrats der Stadtbetriebe Siegburg AöR am 5.12.2023;
Erlass einer 10. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR**

Sachverhalt:

Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2024 wurde durch den Fachbereich Abwasser der Stadtbetriebe Siegburg AöR die Gebührenbedarfsrechnung zur Festlegung der zulässigen Abwassergebührensätze ab dem 1.1.2024 aufgestellt und bereits in der Sitzung des Betriebsbeirates vorgestellt.

Die **Schmutzwassergebühr** ist zum 1.1.2024 auf Grund einer nach § 6 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) zwingend zu berücksichtigenden Kostenüberdeckung aus Vorjahren von derzeit 4,18 €/m³ auf 3,94 €/m³ zu verringern. Die Senkung der Gebühr um 0,24 €/m³ führt bei einer für 2024 geschätzten Schmutzwassermenge von 2.080.000 m³ zu einem geringeren Gebührenaufkommen von rund 499.000 €.

Bei der **Niederschlagswassergebühr** zeichnet sich ein entgegengesetztes Bild ab: Auf Basis des Wirtschaftsplans 2024 und unter Berücksichtigung einer Kostenunterdeckung i. H. v. 414.000 € aus 2022, wäre eine Erhöhung der Gebühr von 1,95 €/m² Berechnungsfläche auf 2,20 €/m² Berechnungsfläche kalkulatorisch zulässig. Die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,25 €/m² würde im Vergleich zum aktuellen Gebührensatz bei einer Gesamtberechnungsfläche von 3.352.000 m² zu Gebührenmehreinnahmen im Jahr 2024 i. H. v. 838.000 € führen.

Bei der Niederschlagswassergebühr besteht neben einer vollständigen Berücksichtigung der Kostenunterdeckung i. H. v. 414.000 € bereits in der Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2024 aber alternativ die Möglichkeit, die Kostenunterdeckung erst in den Folgejahren bis spätestens 2026 zu berücksichtigen. Die Niederschlagswassergebühr kann dann geringer als auf die an sich zulässigen 2,20 €/m² angesetzt werden.

Die Verwaltung schlägt vor diesem Hintergrund vor, bei der Niederschlagswassergebühr zum 1.1.2024 nur eine Erhöhung von derzeit 1,95 €/m² auf 2,08 €/m² vorzunehmen. Hierbei wird die vorstehend erläuterte Kostenunterdeckung nur i. H. v. 40.000 € aufgelöst. Abhängig von den Entwicklungen in den Folgejahren, könnte dann bis 2026 über den weiteren Umgang mit der verbleibenden Kostenunterdeckung entschieden werden. Die Erhöhung des Gebührensatzes um 0,13 €/m² auf 2,08 €/m² führt bei einer gebührenrelevanten Berechnungsfläche von 3.352.000 m² zu Gebührenmehreinnahmen i. H. v. rund 435.000 €.

Die Gebührenkalkulation, aus der sich die Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,94 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr von 2,08 €/m² ergeben, ist als **Anlage 1** beigefügt.

Des Weiteren sind in der **Anlage 2** die Auswirkungen der Gebührenanpassungen für die Abwasserkunden anhand einiger Beispiele exemplarisch dargestellt.

Die Anpassung der Abwassergebührensätze zum 1.1.2024 erfolgt im Rahmen des Erlasses einer Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR. Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR hat in seiner Sitzung am 5.12.2023 einen entsprechenden Beschluss vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat der Kreisstadt Siegburg gefasst.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Kreisstadt Siegburg genehmigt die von dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschlossene, folgende 10. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.6.2012:

10. Nachtragssatzung vom

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 21.12.2022

Aufgrund

- *der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW 2022, S. 490),*
- *der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),*
- *des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW, S. 1470),*
- *des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.),*

alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 5.12.2023 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 21.12.2022 wie folgt zu ändern:

§ 1

- **betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -**

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,94 €.“

§ 2

- **betrifft § 5 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 15.6.2012 -**

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 2,08 €.“

§ 3

- **betrifft § 22 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

vom 15.6.2012 -

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 10. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.“

Siegburg, 21.11.2023